## ND-7233-206 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Alte Esche am Graben bei Gerolstein-Roth"

O3 RVO 62 (Amt1. Liste Nr. 206)

## RECHTSVERORDHUUM

Com das Naturdenkmal "Alte Esche am Graben bei Gerolstein-Roth"

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. 02. 79 (GVBL. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. 03. 83 (GVBL. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

\$ 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete einzelstehende Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Alte Esche am Graben bei Gerolstein-Roth".

\$ 2 .

- (1) Bei dem Naturdenkmalm"Alte Esche am Graben bei Gerolstein-Roth"
  handelt es sich um eine Solitäresche (Fraxinus excelsior)(Alter: 140 J.
  Brusthöhenumfang 3,40 m; Höhe 18,00 m; Kronendurchmesser 13,00 m)
  auf dem Grundstück in der Gemarkung Roth Flur 12
  Flurst.-Nr. 18
  (Meßtischblatt 5705 Gerolstein Hochwert: 55.68.760
  Rechtswert: 25.44.100
- (2) Mitgeschützt ist der Wurzelbereich zwischen Stammfuß und Kronentraufe.

§ 3 · ·

Schutzzweck ist die Erhaltung des alten Solitärbaumes wegen seiner Eigenart, Schönheit und Seltenheit, seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und das Orts- und Landschaftsbild sowie seiner naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung.

O3 RVO 62 (Amtl. Liste Nr. 206)

Folgende Handlungen sind- außer bei Gefahr im Verzuge ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde verboten:

- Den Baum oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen oder Nägel oder Stifte anzubringen;
- Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden oder organischen oder mineralischen Dünger einzubringen;
- 3. die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten zu verändern:
- 4. Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, vorbeizuleiten oder zu entnehmen;
- 5. bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen oder Zeltlager) zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen:
- Leitungen zur Ver- oder Entsorgung zu verlegen oder Freileitungen zu errichten;
- 7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 8. Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) zu lagern oder abzulagern oder den geschützten Bereich sonst zu verunzeinigen:
- Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

8 5

 $\S$  4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen.

\$ 5

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Naturdenkmales und der mitgeschützten Fläche hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßna hmen zu dulden. 03 RVO 62 (Amtl. Liste Nr. 206)

- 3 **-**

Ordnungswidrig im Sinne des \$ 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 den Baum oder Teile davon entfernt oder beschädigt oder Nägel oder Stifte anbringt:
- 2. § 4 Nr. 2 Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet oder organischen oder mineralischen Dünger einbringt;
- 3. § 4 Nr. 3 die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten verändert:
- 4. § 4 Nr. 4 Oberflächen- oder Grundwasser ableitet, vorbeileitet oder entnimmt:
- 5. § 4 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art (Einschl. Einfriedungen oder Zeltlager) errichtet, auch wenn sie einer Baugenehmigung nicht bedürfen;
- 6. § 4 Nr. 6 Leitungen zur Ver- öder Entsorgng verlegt oder Freileitungen errichtet;
- 7. § 4 Nr. 7 Feuer anzündet oder unterhält:
- 8. § 4 Nr. 8 Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) lagert oder ablagert oder den geschützten Bereich sonst verunreinigt:
- 9. § 4 Nr. 9 Bild- oder S<sup>c</sup>hrifttafeln (einschl. Plakate) anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 8

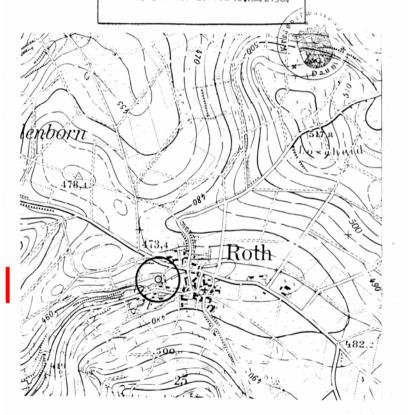
Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 der Hauptsatzung des Landkreises Daun vom o7. November 1979 in Kraft.

5568 Daun, den 12. März 1987 Az.: 73-362-02 Kreisverwaltung Daun Untere Landespflegebehörde NATURDENKMAL

O3 RVO 62 (Amtl. Liste Nr. 206)

"Alte Esche am Graben bei Gerolstein-Roth"

(Anlage zur Rechtsverordnung Az.: 73-362-02.120 vom 12.März1987



Auszugsweise Vergrößerung M.1:10000 aus der Top.-Karte 1:25000 MTBL 5705 Gerolstein - mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz vom 25.6.1976 Az.: 4062/182/76, vervielfältigt durch: Kreisverwaltung Daun